



Inhalt:

1. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 3. November 2020
Seite 2
2. Bekanntmachung der Satzung über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort vom 1. Januar 2021
Seite 6
3. Bekanntmachung der Stadtwerke Kamp-Lintfort über das Preisblatt Gas ab dem 1. Januar 2021
Seite 11
4. Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG – über die Tagesordnung für die 107. Genossenschaftsversammlung am 16. Dezember 2020
Seite 12
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 13

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 51

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 03.11.2020**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV.NRW. S. 456a) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), jeweils in der zum Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

**§ 2
Verpflichtete**

- (1) Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet, die
1. Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
 2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten,
 3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter.
- (3) Personen, die andauernd oder zeitweise außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

**§ 3
Städtische Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiete der Stadt Kamp-Lintfort Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Kamp-Lintfort durch.
- (2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

- (3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u.ä. und die Baulasträger von Flüssen und Bächen, Abwässer- und Kabelkanälen sowie Straßen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt getragen. Die Kosten der Kanalbelegung werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

§ 4 Meldepflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.
- (3) Die Behörde kann die Kosten der Gefahrerkundung nach Absatz 2 dem Verpflichteten aufgeben, wenn trotz erfolgter Maßnahmen nach § 5 weiterhin ein dringender Verdacht auf Befall besteht.

§ 5 Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben den nach § 4 Abs. 1 gemeldeten Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung oder durch geeignete Eigenmaßnahmen zu bekämpfen und die Maßnahmen und deren Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen, nicht angenommene Giftköder nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich wieder zu entfernen.
- (3) Im Rahmen der Eigenbekämpfung sind die für die Verwendung des jeweiligen Mittels festgelegten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zu berücksichtigen. Wirkstoffe aller Art dürfen nur in verdeckter Auslage in Sicherheitsköderstationen verwendet werden.

§ 6 Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten nach § 2 zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.

- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.
- (4) Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet ausgesetzt oder dauerhaft untersagt werden.

§ 7 Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 3 Abs. 2 nicht oder ungenügend erfüllt,
 2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
 3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,
 4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 unterlässt,
 5. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse gegenüber der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 nicht führt,
 6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 6 unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 03.11.2020“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 03.11.2020

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Satzung
über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung
von Bordsteinabsenkungen im
Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
vom 01.01. 2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 16 – 20 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 06.10.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Stadt Kamp-Lintfort obliegt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen, falls nicht überörtliche Straßenbaulastträger zuständig oder die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten auf Dritte übertragen worden sind. Im Eigentum der Stadt befinden sich bei den Straßen nach Satz 1 außerdem die zur Straße gehörenden Geh- und Radwege.
2. Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten.

**§ 2
Zufahrt zur Grundstücken
Antragsverpflichtungen**

- (1) Um auf ein Grundstück an einer öffentlichen Straße mit Kraftfahrzeugen hinauffahren zu können, muss eine Grundstückszufahrt in abgesenkter Form für den Grundstückseigentümer verpflichtend vorhanden sein. Das Befahren über eine Hochbordsteinanlage ist nicht zulässig. Eine Überwindung der Hochbordsteinanlage mit provisorischen Mitteln ist nicht zulässig.
- (2) Sollte ein nach Absatz 1 anliegendes Grundstück über noch keine vorhandene Bordsteinabsenkung verfügen, jedoch über einen auf dem Grundstück vorhandenen Stellplatz oder über eine Garage verfügen, ist eine Bordsteinabsenkung nachträglich zu beantragen. Der Antrag ist spätestens einen Monat, nachdem die Stadt Kenntnisnahme über die Verpflichtung hat, zu stellen.
- (3) Bei einem noch nicht bebauten Grundstück, für das ein laufendes Baugenehmigungsverfahren besteht und Stellplätze oder Garagen geplant sind, ist ein Antrag auf eine Bordsteinabsenkung im Zuge der Herstellung des Bauvorhabens zu beantragen. Der Antrag ist einen Monat nach bauordnungsrechtlicher Genehmigung der Hochbauten durch die Bauaufsichtsbehörde oder nach schriftlicher Aufforderung durch das Tiefbau- und Grünflächenamt vom Adressat der Baugenehmigung zu stellen.
- (4) Die Antragsverpflichtung nach Absatz 1 bis 3 besteht auch bei überörtlichen Straßen. Der überörtliche Straßenbaulastträger wird durch die Stadt über die Herstellung oder Veränderung einer Bordsteinabsenkung informiert.

§ 3
Antragsverfahren
Technische Ausführung
Abnahme und Gewährleistung

- (1) Durch den Antragsstellenden ist ein nach Anlage 1 dieser Satzung beigefügter Antrag auf Herstellung einer Bordsteinabsenkung beim Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Kamp-Lintfort zu stellen. Im Antrag ist die genaue Lage der geplanten Bordsteinabsenkung unter Beifügung eines Lageplanes zu definieren. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
- (2) Die technische Ausführung einer Bordsteinabsenkung mit Anpassung der vorhandenen Nebenanlagen (Gehweg und evtl. Radweg) darf nur durch ein von der Stadt beauftragtes zertifiziertes Unternehmen durchgeführt werden. Eine Beauftragung eines Unternehmens durch den Antragstellenden ist nicht zulässig.
- (3) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahme durch die Stadt und dem beauftragten Unternehmen statt. Über die Abnahme wird eine schriftliche Abnahmeniederschrift gefertigt.
- (4) Für die technische Ausführung gilt eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren nach gemeinsamer Abnahme. Die Gewährleistung wird durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen übernommen.

§ 4
Kostentragung

- (1) Alle mit der Bordsteinabsenkung verbundenen Kosten trägt der Antragstellende. Hierzu gehören die Kosten für die Herstellung oder Veränderung einer Bordsteinabsenkung der nach § 3 Absatz 2 beauftragten Firma, eventuelle verkehrsrechtliche Anordnungen und sonstige durch die Stadt notwendigen Genehmigungen.
- (2) Zusammen mit dem Antrag auf Herstellung einer Bordsteinabsenkung ist durch den Antragstellenden eine Kostenübernahmeerklärung der Herstellungskosten des von der Stadt beauftragten Fachunternehmens abzuschließen. Es werden die tatsächlichen Kosten einschließlich anfallender Verwaltungsgebühren an den Antragstellenden weitergegeben. Im Vorfeld wird die ungefähre Höhe der Kosten durch ein Angebot der für die Stadt ausführenden Firma in der Kostenübernahmeerklärung genannt. Ohne die Unterzeichnung dieser Erklärung erfolgt keine Beauftragung durch die Stadt an die bauausführende Firma.
- (3) Wegen der Zahlungsverpflichtung unterwirft sich der Antragstellende den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kamp-Lintfort und den allgemeinen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Verträge.
- (4) Die Kostenregelnde Vereinbarung ist als Anlage 2 dieser Satzung angehängt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Anlage 1

zur Satzung über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort

Name, Vorname

Kamp-Lintfort, den _____

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

An die
Stadt Kamp-Lintfort
Tiefbau- und Grünflächenamt
Abteilung 66-05 Herrn
Oststraße 7
47475 Kamp-Lintfort

Antrag zum Ausbau einer Zufahrt zum Grundstück: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Herstellung Veränderung einer Grundstückszufahrt mit Absenkung der Bordsteinanlage zum oben genannten Grundstück gemäß der Satzung über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort vom 01.01.2021.

Ich bin: Grundstückseigentümer,
 vom Grundstückseigentümer beauftragt,
 Bauträger.

Mir ist bekannt, dass die Herstellung/Veränderung einer Grundstückszufahrt in Verbindung mit der Absenkung der Bordsteinanlage nur durch eine von der Stadt beauftragte Firma durchgeführt werden darf.

Weiterhin ist mir bekannt, dass der von mir gestellte Antrag nur dann zur Ausführung und Genehmigung kommt, wenn die unterzeichnete Kostenübernahmeerklärung beigefügt ist.

Beigefügt sind ein Lageplan mit Darstellung der gewünschten Grundstückszufahrt sowie die unterschriebene Kostenübernahmeerklärung.

Antragsteller/in

Anlage 2

zur Satzung über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort

**Kostenübernahmeerklärung
zur
Herstellung einer Grundstückszufahrt mit Bordsteinabsenkung**

Mit Antrag vom ____ . ____ . ____ habe ich die Herstellung/ Veränderung einer Grundstückszufahrt mit Absenkung einer Bordsteinanlage für das Grundstück:

_____ (Grundstücksbezeichnung)

beantragt.

Mir wurde mitgeteilt, dass die technische Ausführung nur durch ein von der Stadt Kamp-Lintfort beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden darf.

Die Kosten für die Herstellung/Veränderung wurden durch das Unternehmen mit

ca. _____ EUR geschätzt. Ich bin mit der Übernahme der Kosten für die technische Herstellung sowie die außerdem noch eventuell anfallenden Kosten für Genehmigungen/Sondernutzungen einverstanden.

Nach Beendigung der Maßnahme werden die Kosten nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand der Bauausführenden Firma durch die Stadt in Form eines Schreibens an mich gerichtet.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Höhe der Kosten akzeptieren werde und die Zahlung durch mich innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist erfolgen wird.

Sollte ich in Zahlungsverzug geraten, so unterwerfe ich mich den Bestimmungen der Abgabenordnung, der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kamp-Lintfort und den gesetzlichen Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Verträge.

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Unterschrift

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 12. 11.2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Preisblatt Gas

Gültig ab: 01.01.2021

Grund- und Ersatzversorgung	netto**	brutto***
Basis Tarif		
Verbrauchspreis	6,01 ct/kWh	7,15 ct/kWh
Grundpreis	118,40 €/Jahr	140,90 €/Jahr
Sondervertrag	netto**	brutto***
KaLiGas		
Verbrauchspreis bis 10.000 kWh/Jahr	5,93 ct/kWh	7,06 ct/kWh
Grundpreis	108,40 €/Jahr	129,00 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 10.001 bis 50.000 kWh/Jahr	5,53 ct/kWh	6,58 ct/kWh
Grundpreis	148,40 €/Jahr	176,60 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 50.001 bis 300.000 kWh/Jahr	5,31 ct/kWh	6,32 ct/kWh
Grundpreis	258,40 €/Jahr	307,50 €/Jahr
KaLiGas Natur		
Verbrauchspreis bis 10.000 kWh/Jahr	6,23 ct/kWh	7,41 ct/kWh
Grundpreis	108,40 €/Jahr	129,00 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 10.001 bis 50.000 kWh/Jahr	5,83 ct/kWh	6,94 ct/kWh
Grundpreis	148,40 €/Jahr	176,60 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 50.001 bis 300.000 kWh/Jahr	5,61 ct/kWh	6,68 ct/kWh
Grundpreis	258,40 €/Jahr	307,50 €/Jahr
KaLiGas Fix 21/22		
Verbrauchspreis bis 300.000 kWh/Jahr	5,13 ct/kWh	6,10 ct/kWh
Grundpreis	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr
KaLiGas Flex		
Verbrauchspreis bis 300.000 kWh/Jahr	4,51 ct/kWh	5,37 ct/kWh
Grundpreis	168,40 €/Jahr	200,40 €/Jahr

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

** Die Netto-Verbrauchspreise enthalten die Energiesteuer auf Erdgas von 0,550 Ct/kWh, die Kosten für Emissionszertifikate (CO₂-Zertifikate) von 0,4551 Ct/kWh und die Konzessionsabgabe für Tarifierungen in der Grundversorgung von 0,27 Ct/kWh, für Kochgas von 0,61 Ct/kWh und für Sonderverträge von 0,03 Ct/kWh.

*** Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zZt.19%.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens (m³). Folgende Daten werden zusätzlich verwendet: Effektivdruck: 23 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar, z-Zahl 0,9692, Erdgas L

Für einen Brennwert von z.B. 10,259 kWh/m³ ergibt sich ein Abrechnungsfaktor von 9,9430 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge. Der aus den Betriebsbedingungen resultierende Umrechnungsfaktor (m³ in kWh) ist in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.

Stand 31.12.2019

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-
Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 107. Genossenschafts-
versammlung am 16.12.2020**

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der
LINEG unter www.lineg.de vom 25.11.2020 - 16.12.2020 eingesehen werden.

gez. Brandt

LINEG

Friedrich-Heinrich-Allee 64

47475 Kamp-Lintfort

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200323345 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. November 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“